

X-te Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2)

Vom ...

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Regionale Planungsverband Würzburg folgende Verordnung:

§ 1

**Änderung des Regionalplans,
Kapitel B X „Energieversorgung“, Abschnitt 3 „Windenergieanlagen“**

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Würzburg (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 30. Oktober 1985, GVBl S. 676, BayRS 230-1-24-U), zuletzt geändert durch die X-te Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom ... (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken S. ...), werden wie folgt geändert:

Die im Abschnitt B X 3 festgelegten normativen Vorgaben erhalten die Fassung der normativen Vorgaben der Anlage einschließlich ihrer zwei Anhänge („Kriterien für den Ausschluss und die Beschränkung der Windkraftnutzung“ und „Karte 2 b ‚Siedlung und Versorgung - Windkraftnutzung‘“), die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

Karlstadt, den ...
Regionaler Planungsverband Würzburg

Thomas Schiebel
Landrat
Verbandsvorsitzender

Anlage zu § 1 der X-ten Verordnung zur
Änderung des Regionalplans

**Regionalplan
Region Würzburg (2)**

Normative Vorgaben

**Kapitel B X „Energieversorgung“,
Abschnitt 3 „Windkraftanlagen“**

Ziele (Z) und Grundsätze (G)

3 Windkraftanlagen

- 3.1 (Z) Bei der Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen soll durch eine vorausschauende Standortplanung vor allem darauf geachtet werden,
- dass der Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion der Landschaft sowie Bau- und Bodendenkmäler nicht erheblich beeinträchtigt werden
 - und dass unzumutbare Belästigungen der Bevölkerung durch optische und akustische Einwirkungen der Windkraftanlagen vermieden werden.

- 3.2 (Z) Überörtlich raumbedeutsame Windkraftanlagen sollen in der Regel nicht innerhalb der Ausschlussgebiete für Windkraftnutzung errichtet werden. Deren Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach den Anhängen „Kriterien für den Ausschluss und die Beschränkung der Windkraftnutzung“ und „Karte 2 b ‚Siedlung und Versorgung - Windkraftnutzung‘“, die Bestandteil des Regionalplans sind.

Außerhalb der Ausschlussgebiete für Windkraftnutzung sollen überörtlich raumbedeutsame Windkraftanlagen in der Regel in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung konzentriert werden.

Von den Regeln der Sätze 1 und 3 ausgenommen

- sind die bereits errichteten oder rechtskräftig genehmigten Windkraftanlagen;
 - ist die Errichtung von Windkraftanlagen in Sondergebieten (Konzentrationsflächen) für Windkraftnutzung, die in Flächennutzungsplänen dargestellt sind, die beim Inkrafttreten der X-ten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) vom ... bereits rechtswirksam sind;
 - ist die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb von Sondergebieten (Konzentrationsflächen) für Windkraftnutzung, die in Flächennutzungsplänen dargestellt sind und soweit diese den Anforderungen des Anhangs „Kriterien für den Ausschluss und die Beschränkung der Windkraftnutzung“ entsprechen.
- 3.3 (Z) Als Vorranggebiete für die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen (Vorranggebiete für Windkraftnutzung) werden folgende Gebiete ausgewiesen:

WK 1 „Gräfendorf“	Gemeinde Gräfendorf, Lkr Main-Spessart
WK 2 „Nördlich Höllrich“	Gemeinde Karsbach, Lkr Main-Spessart
WK 3 „Östlich Höllrich“	Gemeinde Karsbach, Lkr Main-Spessart
WK 4 „Westlich Schwebenried“	Stadt Arnstein, Lkr Main-Spessart
WK 5 „Nördlich Schwebenried“	Stadt Arnstein, Lkr Main-Spessart
WK 6 „Östlich Schwebenried“	Stadt Arnstein, Lkr Main-Spessart
WK 7 „Roden“	Gemeinden Roden, Steinfeld, Urspringen, Lkr Main-Spessart
WK 8 „Jobsthaler Höhe“	Stadt Arnstein, Lkr Main-Spessart; Gemeinde Hausen b. Würzburg, Markt Rimpar, Lkr Würzburg
WK 9 „Südwestlich Retzstadt“	Gemeinde Retzstadt, Lkr Main-Spessart
WK 10 „Südöstlich Retzstadt“	Gemeinde Retzstadt, Lkr Main-Spessart; Gemeinde Güntersleben, Lkr Würzburg

WK 11 „Dipbach“	Gemeinde Bergtheim, Lkr Würzburg
WK 12 „Gaibach“	Stadt Volkach, Lkr Kitzingen
WK 13 „Nördlich Remlingen“	Gemeinde Erlenbach b. Marktheidenfeld, Lkr Main-Spessart; Markt Remlingen, Lkr Würzburg
WK 14 „Euerfeld“	Stadt Dettelbach, Lkr Kitzingen
WK 15 „Holzkirchhausen“	Märkte Helmstadt, Neubrunn, Lkr Würzburg
WK 16 „Neubrunn“	Markt Neubrunn, Lkr Würzburg
WK 17 „Altertheim“	Gemeinde Altertheim, Märkte Helmstadt, Neubrunn, Lkr Würzburg
WK 18 „Schaftrieb“	Markt Reichenberg, Lkr Würzburg
WK 19 „Lindflur“	Markt Reichenberg, Lkr Würzburg; Stadt Würzburg
WK 20 „Uengershausen“	Gemeinde Geroldshausen, Markt Reichenberg, Lkr Würzburg
WK 21 „Geroldshausen“	Gemeinde Geroldshausen, Lkr Würzburg
WK 22 „Albertshausen“	Markt Reichenberg, Lkr Würzburg
WK 23 „Erlach“	Städte Eibelstadt, Ochsenfurt, Lkr Würzburg
WK 24 „Kirchheim“	Gemeinde Kirchheim, Lkr Würzburg
WK 25 „Enheim“	Gemeinde Martinsheim, Lkr Kitzingen
WK 26 „Obernbreit“	Markt Obernbreit, Lkr Kitzingen
WK 27 „Westlich Iffigheim“	Markt Seinsheim, Lkr Kitzingen
WK 28 „Nördlich Iffigheim“	Markt Seinsheim, Lkr Kitzingen
WK 29 „Südwestlich Willanzheim“	Markt Willanzheim, Lkr Kitzingen
WK 30 „Südöstlich Willanzheim“	Markt Willanzheim, Lkr Kitzingen
WK 31 „Westlich Hopferstadt“	Stadt Ochsenfurt, Gemeinde Sonderhofen, Lkr Würzburg
WK 32 „Unterickelsheim Nord“	Gemeinde Martinsheim, Lkr Kitzingen
WK 33 „Unterickelsheim Süd“	Gemeinde Martinsheim, Lkr Kitzingen
WK 34 „Oesfeld“	Markt Bütthard, Lkr Würzburg
WK 35 „Westlich Baldersheim“	Stadt Aub, Lkr Würzburg
WK 36 „Tauberrettersheim“	Gemeinde Tauberrettersheim, Lkr Würzburg
WK 37 „Südwestlich Klingen“	Gemeinde Bieberehren
WK 38 „Westlich Klingen“	Gemeinde Bieberehren, Stadt Röttingen, Lkr Würzburg

Lage und Abgrenzung der Vorranggebiete für Windkraftnutzung bestimmen sich nach der Karte 2 b „Siedlung und Versorgung - Windkraftnutzung“, die Bestandteil des Regionalplans ist.

In den Vorranggebieten für Windkraftnutzung soll der Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen Vorrang gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen zukommen. In den Vorranggebieten für Windkraftnutzung sollen andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen werden, soweit diese mit der Windkraftnutzung nicht vereinbar sind.

- 3.4 (Z) Als Vorbehaltsgebiete für die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen (Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung) werden folgende Gebiete ausgewiesen:

WK 39 „Adelsberg“	Stadt Gemünden a.Main, Gemeinden Gössenheim, Karsbach, Lkr Main-Spessart
WK 40 „Nordwestlich Eußenheim“	Gemeinde Eußenheim, Lkr Main-Spessart
WK 41 „Nördlich Eußenheim“	Gemeinde Eußenheim, Lkr Main-Spessart
WK 42 „Östlich Eußenheim“	Gemeinde Eußenheim, Lkr Main-Spessart
WK 43 „Urspringen“	Gemeinden Birkenfeld, Urspringen, Markt Zellingen Lkr Main-Spessart
WK 44 „Greußenheim“	Gemeinde Greußenheim, Markt Remlingen, Gemeinde Uettingen, Lkr Würzburg; Gemeinde Birkenfeld, Lkr Main-Spessart
WK 45 „Südlich Remlingen“	Markt Remlingen, Lkr Würzburg
WK 46 „Bimbach“	Stadt Prichsenstadt, Lkr Kitzingen
WK 47 „Prichsenstadt“	Stadt Prichsenstadt, Lkr Kitzingen
WK 48 „Theilheim“	Markt Randersacker, Gemeinde Theilheim, Lkr Würzburg
WK 49 „Westlich Neubrunn“	Markt Neubrunn, Lkr Würzburg
WK 50 „Südwestlich Neubrunn“	Markt Neubrunn, Lkr Würzburg
WK 51 „Östlich Neubrunn“	Gemeinde Altertheim, Markt Neubrunn, Lkr Würzburg
WK 52 „Steinbach“	Gemeinde Altertheim, Lkr Würzburg
WK 53 „Westlich Bütthard“	Markt Bütthard, Lkr Würzburg
WK 54 „Südwestlich Bütthard“	Markt Bütthard, Lkr Würzburg
WK 55 „Riedenheim“	Stadt Aub, Markt Gelchsheim, Gemeinde Riedenheim, Stadt Röttingen, Lkr Würzburg
WK 56 „Südwestlich Baldersheim“	Städte Aub, Röttingen, Lkr Würzburg

Lage und Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung bestimmen sich nach der Karte 2 b „Siedlung und Versorgung - Windkraftnutzung“, die Bestandteil des Regionalplans ist.

In den Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung soll der Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Anhang zum Ziel B X 3.2 „Kriterien für den Ausschluss und die Beschränkung der Windkraftnutzung“

(Anhang zur Anlage zu § 1 der X-ten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) vom ...)

Kriterien, die einer Windkraftnutzung regelmäßig entgegenstehen (Ausschlusskriterien bzw. Ausschlussgebiet)	Mindestabstand zum Ausschlussgebiet
Natur, Landschaft	
Naturschutzgebiet, Naturdenkmal, Landschaftsbestandteil	200 m
Landschaftsschutzgebiet	einzelfallbezogen
Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet), Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet)	200 m bei SPA-Gebiet
gesetzlich geschütztes Biotop (13-d-Fläche)	
regional bedeutsame landschaftsprägende Situation	
regional bedeutsamer Aussichtspunkt einschließlich wichtiger Blickbeziehungen	einzelfallbezogen
Grundwasser, Gewässer	
Trinkwasserschutzgebiet Zone 1	
Überschwemmungsgebiet, Vorranggebiet für Hochwasserschutz	
Wald	
Schutzwald, Bannwald, Naturwaldreservat, Waldfläche mit besonderen Schutzfunktionen, Waldfläche mit besonderer Bedeutung für die Erholung der Intensitätsstufe I, Waldfläche mit sonstigen Aufgaben	
Denkmalpflege	
Baudenkmal (einschließlich Ensemble)	einzelfallbezogen
Bodendenkmal	ggf. einzelfallbezogen
Regional bedeutsamer Schwerpunkt naturbezogener Erholung	
Infrastruktureinrichtungen	
Bundesautobahn	WKA-Gesamthöhe, mindestens 300 m
Bundes-, Staats- und Kreisstraße	WKA-Gesamthöhe, mindestens 200 m
Eisenbahnstrecke	WKA-Gesamthöhe, mindestens 200 m
Flugplatz samt Bauschutzbereich bzw. beschränktem Bauschutzbereich	
Funksende- und -empfangsanlage	100 m
Richtfunktrasse samt Fresnelzone	
Hochspannungsfreileitung	dreifacher Rotordurchmesser, mindestens 300 m
unterirdische Leitung (insbesondere Erdgas, Fernwasser, Abwasser)	WKA-Gesamthöhe, mindestens 200 m

Militärische Anlage samt Schutzbereich	einzelfallbezogen
Siedlungsflächen	
Wohnbaufläche, gemischte Baufläche	800 m
Wohnbaufläche, gemischte Baufläche, jeweils in Gemeinde mit zulässiger überorganischer Siedlungsentwicklung	1000 m
gewerbliche Baufläche	300 m
gewerbliche Baufläche in Gemeinde mit zulässiger überorganischer Siedlungsentwicklung	500 m
Sondergebiet mit einer Nutzung mit besonderem Ruhebedarf (z.B. Krankenhaus)	1200 m
sonstiges Sondergebiet	einzelfallbezogen

Kriterien, die eine Windkraftnutzung im Einzelfall beschränken können	
landschaftliches Vorbehaltsgebiet	
Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze	
Untersuchungsraum B 26 neu	
Vorbehaltsgebiet für gewerbliche Siedlungstätigkeit	
Aussiedlerhof oder Wohnplatz im Außenbereich i.S.d. § 35 BauGB	
„Einkreisung“ eines Ortes, eines Aussiedlerhofes oder eines Wohnplatzes im Außenbereich i.S.d. § 35 BauGB durch Windkraftanlagen	

Begründung des Anhangs zum Ziel B X 3.2 „Kriterien für den Ausschluss und die Beschränkung der Windkraftnutzung“

Ein regionalplanerisch raumbedeutsamer Belang, der generell nicht mit dem Bau und dem Betrieb von Windkraftanlagen (WKA) vereinbar ist, schließt insoweit eine regionalplanerisch raumbedeutsame Nutzung der Windkraft im Geltungsbereich des Belangs aus. Ein solcher Belang wird im Folgenden als Ausschlusskriterium bezeichnet. Je nach Art des Belangs können sich auch außerhalb seines jeweiligen eigentlichen Geltungsbereichs der Bau und Betrieb von WKA als unvereinbar mit dem Belang herausstellen. Daher ist es bei verschiedenen regionalplanerisch raumbedeutsamen Belangen notwendig, dass WKA gewisse Mindestabstände zu den eigentlichen Geltungsbereichen des jeweiligen Belangs einhalten. Allerdings entspricht es nicht dem Sinn der Regionalplanung, für jedes einzelne Detail eines Belangs individuelle Mindestabstände festzulegen (z.B. bezogen auf einzelne Vogel- oder Fledermausarten). Vielmehr können auf der regionalplanerischen Ebene nur ihrer Natur entsprechende pauschalisierte Mindestabstände vorgegeben werden. Im konkreten Einzelfall können sich im Genehmigungsverfahren für WKA oder bei der Darstellung von Sondergebieten (Konzentrationsflächen) für Windkraftnutzung in Flächennutzungsplänen auch andere Mindestabstände ergeben.

Im Ergebnis bewirkt ein Ausschlusskriterium, dass ein bestimmtes Gebiet von der regionalplanerisch raumbedeutsamen Nutzung der Windkraft ausgeschlossen wird (Ausschlussgebiet im Sinne des Art. 11 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG). Um aber andererseits die berechtigten Interessen der Windkraftnutzung angemessen zu wahren, bedarf es bei der Festlegung von Ausschlusskriterien und Mindestabständen eines abgewogenen Interessenausgleiches. Zu diesem Zweck werden die im Anhang zum Ziel B X 3.2 „Kriterien für den Ausschluss und die Beschränkung der Windkraftnutzung“ genannten Ausschlusskriterien bzw. die daraus resultierenden Ausschlussgebiete sowie die im Einzelfall erforderlichen Mindestabstände nachstehend im Einzelnen begründet.

In der Abwägung, die der jeweiligen Begründung zugrunde liegt, ist berücksichtigt, dass sich durch Ausschlussgebiete und Abstände die Akzeptanz der Bevölkerung gegenüber der Windkraftnutzung sehr wohl erhöhen kann, was in hohem Maß dem Interesse an der Nutzung dieser alternativen Energiequelle dient. Weiter ist generell noch festzuhalten, dass sich die Ausschlussgebiete und Abstände nicht etwa an Maximalwerten, die sich in der Literatur, in Windkrafttrichtlinien oder anderen Raumordnungsplänen finden, orientieren. Vielmehr sind die Festlegungen an der Maxime ausgerichtet, einen sachgerechten Ausgleich zwischen den Belangen der Windkraftnutzung und den jeweils betroffenen anderen Belangen herzustellen.

- Mit den jeweiligen Schutzzwecken der nach den Vorschriften des Bayerischen Naturschutzgesetzes geschützten Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, Landschaftsschutzgebiete und Landschaftsbestandteile, mit dem Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne des Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG, Europäische Vogelschutzgebiete) sowie im Falle nach Art. 13d BayNatSchG gesetzlich geschützter Biotope sind in der Regel der Bau und der Betrieb von WKA ohnehin nicht vereinbar. Daher wird eine Nutzung der Windkraft innerhalb dieser Gebiete und Teile von Natur und Landschaft im Regelfall ausgeschlossen, was sich insbesondere auch aus LEP 2006 B I 1.1, 1.3.1, 1.4, 2.1.1 - 2.2.4.3 und 2.2.9.2 sowie den Zielen dieses Regionalplans B I 1.1 - 2.5.3 und 3.2.7 begründet.

Darüber hinaus muss, ebenfalls aufgrund der eben genannten Ziele und Grundsätze des LEP und dieses Regionalplans, bei etlichen dieser Gebiete und Teile von Natur und Landschaft auch ein gewisser Umgebungsschutz Platz greifen. Einer der Gründe hierfür ist, dass WKA angesichts ihrer Dimensionen (nach dem Stand von 2008 werden bereits WKA mit Nabenhöhen von 160 m und Rotordurchmessern von 126 m angeboten, womit Gesamthöhen von deutlich über 200 m erreicht werden) jeglichen Vergleich mit natürlichen

Gegebenheiten in der Region sprengen und inzwischen von der Gesamthöhe her selbst sogar zu den großen Funkmasten als den bisher höchsten technischen Einbauten in der Landschaft aufgeschlossen haben. Daher müssen WKA zu den Gebieten und Teilen von Natur und Landschaft, deren Schutzzweck auch das Landschaftsbild ist, einen gewissen Abstand einhalten, um die natürlichen Gegebenheiten nicht völlig zu entwerten und damit zu verunstalten. Ein weiterer Grund für einen gewissen Umgebungsschutz sind insbesondere geschützte Vogel- und Fledermausarten, die sich sehr wohl auch in der Umgebung der zum Schutz ihrer Populationen geschützten Gebiete bzw. zwischen diesen Gebieten bewegen und für die daher gerade im Umfeld solcher Schutzgebiete generell ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit WKA besteht.

Allerdings wäre es mit dem Sinn und Zweck der Regionalplanung nur schwer zu vereinbaren, schon auf ihrer Ebene für jedes einzelne geschützte bzw. zu schützende Gebiet einen individuellen Mindestabstand konkret festzulegen. Hierfür ist zum einen maßgeblich, dass die Regionalplanung überörtlich ausgerichtet ist und sie nur gebietsscharfe - also keine parzellenscharfen - Festlegungen treffen kann. Zudem wären die speziellen Gegebenheiten in jedem Gebiet (also z.B. Topographie oder geschützte Population) im Detail zu untersuchen, was den Rahmen der Regionalplanung sprengen würde. Der Festlegung von Sondergebieten für die Windkraftnutzung in der kommunalen Bauleitplanung bzw. den Genehmigungsverfahren für WKA bleibt es vorbehalten, auf den Einzelfall bezogene weitergehende Abstandsregelungen zu treffen. Ein weiterer Grund ist, dass regionalplanerische Überlegungen auf längere Zeiträume ausgerichtet sind, sodass ein detaillierter Katalog mit Mindestabständen angesichts ständig neuer Erkenntnisse über z.B. Wechselwirkungen zwischen WKA und Fauna rasch überholt sein könnte. Daher wird für einzelne der im Anhang zum Ziel B X 3.2 „Kriterien für den Ausschluss und die Beschränkung der Windkraftnutzung“ unter „Natur, Landschaft“ genannten Ausschlussgebiete ein pauschaler Mindestabstand von 200 m festgesetzt, bei dessen Einhaltung betroffenen Belangen in aller Regel - zumindest nach den bisher vorliegenden Erfahrungen - annähernd Rechnung getragen werden kann. Bei dieser Feststellung ist auf die bis dato in der Region Würzburg anzutreffenden WKA-Gesamthöhen von bis zu 150 m abgestellt.

- Markante, die Landschaft in besonderer Weise prägende Erhebungen sind dann als regional bedeutsam einzustufen, wenn sie größeren Teilen der Bevölkerung der Region oder sogar überregional bekannt sind, also nicht nur den Menschen in der direkten Umgebung. Diese Verhältnisse sind zweifelsfrei beim Schwanberg (Landkreis Kitzingen), Kapellberg / Bullenheimer Berg (Markt Seinsheim), Bergrothenfels (Stadt Rothenfels), Lerchenberg (Markt Triefenstein, GT Homburg), Alter Berg (Stadt Aub) und Nikolausberg („Frankenwarte“, Stadt Würzburg / Markt Höchberg) gegeben. Aufgrund ihrer jeweils herausragenden Bedeutung für das Landschaftsbild sind diese Berge in Landschaftsschutzgebiete oder landschaftliches Vorbehaltsgebiet (unter B I 2.1 dieses Regionalplans ausgewiesen) einbezogen. Daher kommen diese Erhebungen nicht für die Windkraftnutzung in Betracht, was sich auch aus den Zielen LEP 2006 B I 2.2.9.2 sowie B I 1.2 und 3.2.7 dieses Regionalplans begründet.
- Ein Aussichtspunkt ist dann als regional bedeutsam einzustufen, wenn er eine vergleichsweise große Zahl von Besuchern hat und in größeren Teilen der Bevölkerung der Region oder sogar überregional bekannt ist, also nicht nur den Menschen in der direkten Umgebung. Diese Voraussetzungen sind ohne Zweifel erfüllt beim Schloss Schwanberg (Gemeinde Rödelsee), Kapellberg / Bullenheimer Berg (Markt Seinsheim), Vogelsburg und Wallfahrtskirche St. Maria im Weingarten (Stadt Volkach), Burg Rothenfels (Stadt Rothenfels), Scherenburg (Stadt Gemünden a. Main), Homburg (Gemeinde Gössenheim), Karlburg (Stadt Karlstadt), Kapelle St. Kunigunda (Stadt Aub), Frankenwarte, Wallfahrtskirche Käppele und Festung Marienberg (alle Stadt Würzburg). Ein Aussichtspunkt kann nur dann seiner Zweckbestimmung gerecht werden, wenn die ihn auszeichnenden Blickbeziehungen möglichst ungestört erhalten bleiben. Da bewegte Objekte nach herrschender Auffassung aber den Blick geradezu zwangsläufig auf sich ziehen, sind WKA innerhalb

solcher Blickbeziehungen oder dahinter nicht vertretbar; WKA würden hier verunstaltend wirken. Das ergibt sich auch aus LEP 2006 B I 2.2.1 und 2.2.3, B II 1.3 Satz 1, B III 1.1, 1.1.1 und 1.2.2 sowie den Zielen dieses Regionalplans B IV 2.5 - 2.5.2 sowie B VII 1, 1.1 und 1.6.

- Von WKA können sowohl beim Bau als auch bei Betriebsstörungen Beeinträchtigungen des Grundwassers ausgehen (z.B. Schmier- und Transformatorenöle, Feuer). Gerade in einem Gebiet, das wie die Region Würzburg geringe Niederschläge und wenig speicherfähige Gesteine aufweist, ist es daher geboten, Gefährdungen des Grundwassers zu minimieren. Deshalb und im Übrigen wird die Nutzung der Windkraft zumindest in der Zone 1 von Trinkwasserschutzgebieten in aller Regel ohnehin nicht mit den jeweiligen Schutzzwecken der nach den Vorschriften des Bayerischen Wassergesetzes festgesetzten Wasserschutzgebiete in Einklang zu bringen sein. Weiter begründet sich dieses Ausschlussgebiet aus LEP 2006 B I 1.2.1, 3.1, 3.1.1.1, 3.1.1.4, 3.2, 3.2.2.2 Satz 1 und 3.2.2.3 Satz 1 sowie aus den Zielen dieses Regionalplans B XI 2, 2.1 Satz 3 und 2.2.
- In gemäß dem Bayerischen Wassergesetz festgesetzten Überschwemmungsgebieten oder in Vorranggebieten für Hochwasserschutz (ausgewiesen unter B XI 5.1 dieses Regionalplans) stellen Bauwerke Hindernisse dar, die mit dem Gedanken des vorsorgenden Schutzes vor Hochwasser nicht vereinbar sind. Schon von daher, aber ebenso aufgrund LEP 2006 B I 3.3, 3.3.1.1 Satz 2 sowie aufgrund des Ziels B XI 5.1 dieses Regionalplans sind WKA in diesen Gebieten nicht vertretbar.
- Auf den Waldflächen, die im Anhang zum Ziel B X 3.2 „Kriterien für den Ausschluss und die Beschränkung der Windkraftnutzung“ unter „Wald“ genannt werden und die nach dem Waldgesetz für Bayern bzw. im Wald funktionsplan bestimmt sind, sind bauliche Nutzungen in der Regel nicht mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar. Daher sind WKA in diesen Gebieten nicht vertretbar, was sich auch aus LEP 2006 B I 2.2.6.1 - 2.2.6.4 sowie B IV 4.1, 4.3 und 4.4 sowie nicht zuletzt aus den Zielen B III 2.1 und 2.2 dieses Regionalplans ergibt.
- Nach dem Denkmalschutzgesetz liegt die Erhaltung der in die Denkmalliste aufgenommenen Bau- und Bodendenkmäler wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit. Der Bau und der Betrieb von WKA sind in aller Regel mit den Intentionen des Denkmalschutzgesetzes nicht in Einklang zu bringen. So kann eine WKA mit einem zu geringen Abstand zu einem Baudenkmal dieses vollständig entwerten und daher verunstaltend wirken. Beispielsweise kann auch durch die für WKA erforderlichen Baumaßnahmen in ein Bodendenkmal so eingegriffen werden, dass es unwiederbringlich zerstört wird oder zumindest erheblich an wissenschaftlichem Wert verliert. Aus diesen Gründen stehen Bau- und Bodendenkmäler in aller Regel einer Windkraftnutzung entgegen, was auch aus LEP 2006 B III 5.1.5 bis 5.1.7 sowie aus den Zielen dieses Regionalplans B II 7.2 und 7.3 sowie B VI 7.5.1 und 7.5.2 folgt. Baudenkmäler stehen darüber hinaus oftmals mit ihrer Umgebung in einer symbiotischen Beziehung, sodass in diesen Fällen auch ein gewisses Umfeld um das eigentliche Denkmal von Störungen, wie sie WKA darstellen können, freigehalten werden muss; das begründet sich ebenfalls aus dem Denkmalschutzgesetz und den vorgenannten landes- und regionalplanerischen Normen. Der deshalb notwendige Abstand einer WKA gegenüber einem Denkmal kann allerdings nur einzelfallbezogen ermittelt werden.
- Ein Schwerpunkt naturbezogener Erholung ist dann als regional bedeutsam einzustufen, wenn er stark aus einem Großteil der Region oder sogar überregional frequentiert wird, also nicht nur von Menschen aus der engeren Umgebung. Diese Voraussetzung erfüllen in der Region Würzburg zweifelsfrei die Badeseen in Erlabrunn und Dettelbach sowie der Maintal-Radwanderweg. Aufgrund des erheblichen landschaftsoptischen Eingriffs von WKA sowie auch im Hinblick auf ihre Lärmemissionen sind in unmittelbarer Nähe dieser

Schwerpunkte WKA nicht vertretbar, was sich insbesondere aus LEP 2006 B II 1.3.1, 1.3.2, B III 1.1, 1.1.1, 1.2, 1.2.1 Satz 1, 1.2.2 Satz 1 und 1.2.3 Satz 1 sowie den Zielen dieses Regionalplans B VII 1, 1.1, 1.4, 2.2 und 2.6 ableiten lässt.

- Die im Anhang zum Ziel B X 3.2 „Kriterien für den Ausschluss und die Beschränkung der Windkraftnutzung“ unter „Infrastruktureinrichtungen“ aufgeführten Verkehrs, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen können durch WKA in verschiedener Weise beeinträchtigt werden: WKA können bei übermäßiger Windeinwirkung brechen oder in Gänze umkippen. Es bedarf eines wesentlich höheren Aufwands als bei Bäumen, um umgestürzte WKA von Verkehrswegen zu räumen. WKA können beim Aufprall erhebliche Schäden nicht nur an oberirdischen Straßendecken, Bahnüberleitungen, Bahngleiskörpern, Hochspannungsfreileitungen hinterlassen, sondern ebenso an tief im Boden liegende Leitungen. Zudem muss man berücksichtigen, dass klimabedingt Stürme häufiger und stärker auftreten können, sodass die Wahrscheinlichkeit längerer Störungen oder Unterbrechungen von Infrastruktureinrichtungen steigen dürfte. Hiergegen vorzusorgen ist sehr wohl eine ureigene Aufgabe der Regionalplanung (vgl. insbesondere LEP 2006 B V 1.1.1). Das hierfür geeignete und dem Gebot der Verhältnismäßigkeit gerecht werdende Mittel ist, dafür zu sorgen, dass WKA einen Abstand von mindestens ihrer Gesamthöhe zu Infrastruktureinrichtungen einhalten. Mit Blick auf die nach dem Stand des Jahres 2008 im Binnenland gängige WKA-Gesamthöhe von 150 m, teilweise aber auch schon bis zu 180 m, reicht für die Zwecke der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung im Regionalplan ein pauschaler Abstand von 200 m zu bestimmten Infrastruktureinrichtungen zunächst aus. Um möglichen weiteren Steigerungen der Anlagenhöhen planerisch gerecht zu werden, ist aber schon jetzt vorzusehen, dass konkret beantragte WKA mit mehr als 200 m Gesamthöhe einen entsprechend größeren Abstand zu besagten Infrastruktureinrichtungen einhalten.

Da ein sich bewegendes Objekt den Blick nahezu zwangsläufig auf sich zieht, kann die Drehbewegung der WKA-Rotoren Verkehrsteilnehmer ablenken, und zwar auch noch nach einer Gewöhnungsphase. Wegen der auf Autobahnen vorherrschenden höheren Fahrgeschwindigkeiten empfiehlt sich aus Gründen der Verkehrssicherheit, bei diesen Verkehrswegen einen Abstand von 300 m vorzusehen, was sich auch aus LEP 2006 B V 1.1.1 begründet.

Nach dem Luftverkehrsgesetz kann insbesondere im Umfeld von Flugplätzen die Höhe von Bauwerken beschränkt werden, um die Sicherheit des Luftverkehrs zu bewahren. Bei WKA der nach dem Stand des Jahres 2008 üblichen Gesamthöhe scheidet damit die nähere Umgebung von Flugplätzen als Standort von WKA aus. Um diese Umgebung genau zu definieren, müssten für jeden Flugplatz die im Einzelnen gültigen Bedingungen im Detail ermittelt werden. Da dies aber auf der Ebene der Regionalplanung für den hier relevanten Zweck der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeutete, ist es angemessen, die jeweiligen Bauschutzbereiche bzw. beschränkten Bauschutzbereiche von Flugplätzen generell von einer Windkraftnutzung auszunehmen.

Die Abstrahlung bzw. der Empfang von Funksignalen kann durch WKA, die in der Nähe von Funkstationen stehen, beeinträchtigt werden. Es ist aber eine der Aufgaben der Regionalplanung, durch vorsorgende Planung eine Störung von Telekommunikationsdiensten zu vermeiden (vgl. LEP 2006 B V 2.1.1 Satz 1). Hierfür eignet sich aufgrund einschlägiger Erfahrungen die Festlegung eines Abstands von mindestens 100 m zwischen WKA und Funkstationen.

Gemäß LEP 2006 B V 2.1.6 sollen die Trassen von Richtfunkstrecken von störender Bebauung freigehalten werden. Aus physikalischen Gründen gilt das auch für die sogenannte 1. Fresnel'sche Zone; dabei handelt es sich um einen gewissen Raum um den direkten Funkstrahl selbst. Hindernisse jeglicher Art, die in die Fresnelzone ragen, würden die

Funkübertragung stören. Daher müssen sich alle Teile von WKA vollständig außerhalb der Fresnelzone befinden.

In der Nachlaufströmung von WKA, also in Windrichtung dahinter, entstehen Luftwirbel, wodurch dort befindliche Hochspannungsfreileitungen unter Umständen beschädigt werden können. Deshalb schreibt Teil 3 zur DIN EN 50341 horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter von Freileitungen über 45 kV vor. Bei Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen beträgt der Mindestabstand das Dreifache des Rotordurchmessers. Da Schwingungsschutzmaßnahmen nur in Ausnahmefällen vorhanden sind, muss bei der Festlegung von Ausschlussgebieten für Windkraftnutzung der genannte Mindestabstand zugrunde gelegt werden. Nach den Verhältnissen des Jahres 2008 sind zwar für WKA im Binnenland bereits Rotoren mit einem Durchmesser von bis zu 126 m auf dem Markt, jedoch liegt der Rotordurchmesser bei WKA-Projekten in Unterfranken in der Regel noch zwischen 80 und 90 m. Von daher ist es in Abwägung mit dem Interesse eines möglichst großen Angebots an Flächen für Windkraftnutzung angemessen, eher von den unteren Werten auszugehen. Nach der Formel „Rotordurchmesser * 3 + 1/2 * Rotordurchmesser“ ergibt sich bei 80 bis 90 m Durchmesser ein Mindestabstand von 300 m. Dieser stellt zugleich sicher, dass nach heute absehbaren Verhältnissen eine Beschädigung von Hochspannungsfreileitungen durch umkippende WKA vermieden wird. Im Bauleitplanverfahren oder im Genehmigungsverfahren für eine konkrete WKA bleibt die Berücksichtigung der genannten DIN-Vorschrift unberührt.

- Militärische Anlagen kommen allenfalls in Ausnahmefällen als Standort für Nutzungen nichtmilitärischer Art in Betracht. Nach dem Schutzbereichsgesetz bedürfen bauliche Anlagen der Genehmigung, die zwar nur versagt werden darf, soweit es zur Erreichung der Zwecke des Schutzbereichs erforderlich ist. Allerdings ist aus dem Blickwinkel der Regionalplanung aufgrund § 2 Abs. 2 Nr. 15 ROG den militärischen Interessen bei der Festlegung von Ausschlussgebieten für Windkraftnutzung in der Regel gegenüber dem Belang Windkraft ein überwiegendes Gewicht zuzumessen. Daher werden militärische Anlagen und Schutzbereiche regelmäßig nicht als Standorte für WKA in Betracht kommen.
- WKA können verschiedene schädliche Umwelteinwirkungen auf Siedlungsflächen haben. Dabei geht es in erster Linie um akustische und im weitesten Sinn optische Beeinträchtigungen. Bei letzteren handelt es sich um Lichtimmissionen durch Tag- und/oder Nachtbefeuerungen aus Gründen der Sicherheit des Luftverkehrs, Schattenwurf, Lichtreflexionen und die von Anwohnern subjektiv empfundene optische Bedrängung aufgrund der enormen Dimensionen von WKA (Höhe und Umfang des Mastes, Größe des Maschinenhauses, Rotorblätter). Immissionen durch Lärm lassen sich relativ leicht erfassen; aufgrund der Richtwerte nach der TA-Lärm ergibt sich ein Mindestabstand der WKA zur jeweiligen Siedlungsfläche. Ähnlich einfach gelagert sind die Verhältnisse beim Schattenwurf, für den die Rechtsprechung inzwischen auch Grenzen der Zumutbarkeit entwickelt hat. Lichtreflexionen spielen bei den heute üblichen WKA in aller Regel keine nennenswerte Rolle mehr, weil matte Farbanstriche verwendet werden.

Hingegen stellen die Lichtimmissionen der Flugsicherheitsbefeuerungen und vor allem das Empfinden einer erdrückenden Wirkung von WKA in der Tat die in der Praxis als besonders erheblich empfundenen Beeinträchtigungen dar. Man muss bedenken, dass bei WKA ein enormes „Größenwachstum“ festzustellen ist: Während noch um die Jahrtausendwende herum in der Regel WKA mit einer Gesamthöhe von maximal 100 m und Rotordurchmessern von bis zu 60 m gebaut wurden, sind nach den Verhältnissen des Jahres 2008 Gesamthöhen von 150 m und Rotordurchmesser von 90 m der Regelfall. Der Trend zu mehr Größe ist ungebrochen, so befinden sich für Binnenland-WKA schon Rotordurchmesser von bis zu 126 m und Türme mit 160 m Höhe auf dem Markt. Gerade aber mit der Größe der WKA nehmen auch ihre optischen Auswirkungen zu, wobei eine besondere Bedeutung der in großer Höhe wahrzunehmenden Drehbewegung des Rotors

zukommt. Sie zieht, wie alle sich bewegenden Objekte, den Blick geradezu zwangsläufig auf sich. Da sich Anwohner dem aber nicht ohne weiteres entziehen können, kann eine solche Einwirkung auf Dauer subjektiv durchaus als unerträglich empfunden werden.

Von daher ist es notwendig, dass WKA zu Siedlungsflächen gewisse Abstände einhalten, wobei diese angesichts der überaus beachtlichen Dimensionen von WKA durchaus deutlich über Abstände gemäß TA-Lärm hinausgehen können, um dem Zweck einer Minimierung einer „optisch erdrückenden Wirkung“ von WKA gerecht zu werden. So benannte das vormalige Bayerische Landesamt für Umweltschutz (LfU) im Jahre 1998 folgende nach den Grundsätzen der TA-Lärm ermittelte Mindestabstände: zu allgemeinen Wohngebieten 800 m, zu Misch- und Dorfgebieten sowie zu Wohnnutzungen im Außenbereich 500 m und zu Wohnnutzungen in Gewerbegebieten 300 m. Im Windenergie-Erlass des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 2005 wird zum vorbeugenden Immissionschutz in der Planung von WKA ein Abstand „auf der sicheren Seite“ empfohlen und als Beispiel ein typischer Abstand von 1500 m für ein Windfeld bestehend aus sieben Windkraftanlagen der 2-MW-Klasse zu einem reinen Wohngebiet genannt.

Vor dem Hintergrund der Spannweite dieser hier beispielhaft genannten Werte, aufgrund der einschlägigen Rechtsprechung und mit Blick auf den regionalplanerischen Maßstab 1:100.000 erscheint eine pauschalierte Festlegung der notwendigen Abstände von WKA zu Siedlungsflächen als zweckmäßig. Dabei ist eine Leitlinie, Wohnnutzungen möglichst gleichmäßig insbesondere vor einer „optisch erdrückenden Wirkung“ zu schützen. Daher wird für W- und M-Flächen (im Sinne der BauNVO) ein einheitlicher Abstand von 800 m festgelegt. Hierbei handelt es sich um einen eher im unteren Durchschnitt liegenden Mittelwert, wenn man alle besonderen Arten der baulichen Nutzung in W- und M-Flächen einbezieht. Mit Blick auf mögliche Wohnnutzungen in Gewerbegebieten wird der hierfür vom LfU genannte Abstand übernommen.

Damit Gemeinden, in denen eine überorganische Entwicklung im Sinne von LEP 2006 B VI 1.3 zulässig ist, eine solche Entwicklung auch nach dem Bau von WKA in Ortsnähe überhaupt wahrnehmen können, bedarf es eines Flächenpuffers. Mit Blick auf die auf 20 bis 25 Jahre geschätzte technische und/oder wirtschaftliche Lebensdauer von WKA und unter Berücksichtigung einer in solchen Zeiträumen bisher durchschnittlich erfolgten Ausdehnung von Siedlungsflächen erscheint ein Flächenpuffer mit einer Tiefe von 200 m auch im Sinne der Windkraftnutzung als sachgerecht, da er an der unteren Grenze liegen dürfte. Bei Gemeinden mit zulässiger überorganischer Entwicklung vergrößern sich also die im vorstehenden Absatz genannten Abstände auf 1000 bzw. 500 m.

Bei Sondergebieten mit besonderem Ruhebedürfnis liegt der im Anhang zum Ziel B X 3.2 genannte Abstandswert von 1200 m eher an der unteren Grenze. Von daher ist er als auch mit den Belangen der Windkraftnutzung in angemessener Weise abgewogen anzusehen.

Neben den regionalplanerisch raumbedeutsamen Belangen, die mit dem Bau und dem Betrieb von WKA unvereinbar sind (Ausschlusskriterien), lassen sich auch noch solche Belange qualifizieren, die bei der Abwägung im konkreten Einzelfall zu einer Beschränkung einer Windkraftnutzung führen können. Ein solcher Belang wird im Folgenden als Beschränkungskriterium bezeichnet. Beschränkungskriterien können insbesondere bei der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung eine Rolle spielen, wenn im konkreten Einzelfall verschiedene Belange gegeneinander abgewogen werden müssen. Die in der Tabelle genannten Beschränkungskriterien begründen sich wie folgt:

- Gemäß LEP B I 2.1.1 kommt in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zu. Diese Gebiete ha-

ben also gegenüber anderen Nutzungsansprüchen eine einschränkende Wirkung, schließen sie aber nicht von vorneherein völlig aus.

- Gemäß Begründung zu LEP B II 1.1.1.1 kommt bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Gewinnung von Bodenschätzen in den dafür im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebieten der Vorrang zu. Allerdings schließt dies eine Windkraftnutzung nicht generell aus, weil Beispiele aus Unterfranken zeigen, dass mittels einer zeitlich befristeten Genehmigung einer WKA durchaus eine Vereinbarkeit mit den Belangen der Sicherung der Bodenschätze auch in einem Vorranggebiet hergestellt werden kann.

Gemäß Begründung zu LEP B II 1.1.1.1 kommt in Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze ihrer Gewinnung bei konkurrierenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht zu. Vorbehaltsgebiete haben also gegenüber anderen Nutzungsansprüchen eine einschränkende Wirkung, schließen sie aber nicht von vorneherein völlig aus.

- Es ist vorgesehen sowie landes- und regionalplanerisch angestrebt, zwischen den BAB A 3 und A 7 die Bundesstraße 26 neu zu bauen. Nach den Verhältnissen des Jahres 2008 wird im Rahmen der Trassenfindung ein größerer Raum untersucht. Da die Errichtung von WKA in diesem Untersuchungsraum eine Trassenfindung erschweren oder dem Straßenbau sogar entgegenstehen könnte, bedarf die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung innerhalb des Untersuchungsraums einer abwägenden Betrachtung in jedem Einzelfall.
- Unter B II 4.3 dieses Regionalplans ist das Vorbehaltsgebiet für gewerbliche Siedlungstätigkeit „Gieshügler Höhe“ ausgewiesen. Daher ist den Belangen einer gewerblichen Siedlungstätigkeit aufgrund Art. 11 Abs. 2 Nr. 2 BayLplG in diesem Vorbehaltsgebiet bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. Eine Windkraftnutzung ist in diesem Vorbehaltsgebiet also nicht generell auszuschließen.
- Wohnnutzungen sind in besonderen Fällen auch im Außenbereich i.S.d. § 35 BauGB vorhanden, insbesondere in Aussiedlerhöfen oder anderen Wohnplätzen. Nach Ansicht des Regionalen Planungsverbands Würzburg ist solchen Wohnnutzungen im Wesentlichen der gleiche Schutz vor akustischen und optischen Einwirkungen durch Windkraftanlagen zuzugestehen, wie in Wohn- und gemischten Bauflächen. Ob bei solchen Wohnnutzungen im Außenbereich deshalb ein Abstand von 800 m anzuwenden ist, bedarf der Prüfung im konkreten Einzelfall.
- Das wesentliche Ziel der regionalplanerischen Steuerung der räumlichen Entwicklung der Windkraftnutzung ist ihre Konzentration auf die eigens dafür ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, um damit andere Räume landschaftsoptisch freizuhalten. Dieser regionalplanerische Anspruch bedeutet zugleich auch, dass Wohnorte durch WKA nicht regelrecht „eingekreist“ werden, also der Blick in die umgebende Landschaft nach allen Seiten durch WKA verstellt ist. Bei der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung ist diesem regionalplanerischen Belang in jedem Einzelfall bei der Abwägung angemessenen Rechnung zu tragen. Regelmäßig werden daher zumindest zwei Himmelsrichtungen im näheren Umfeld von Wohnorten frei von WKA bleiben müssen. Dies gilt nicht nur für Ortschaften, sondern regelmäßig auch für Aussiedlerhöfe und Wohnplätze im Außenbereich.

Ausschlussgebiete (einschließlich zugehöriger Mindestabstände) sowie Beschränkungsgebiete für Windkraftnutzung sind in der Begründungskarte „Ausschluss- und Beschränkungsgebiete für Windkraftnutzung“ zeichnerisch erläuternd dargestellt, jedoch derzeit noch mit gewissen Einschränkungen (Verfügbarkeit von Daten, technische Gründe).